

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Ruhestandsbeamten M []
[] H [] aus Wien, z. Zt. beim Landgericht Wien in Unter-
suchungshaft,
wegen Verbrechens gegen den § 2 des Gesetzes zum Schutze des Deut-
schen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935
RGBl I S. 1146

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 21. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Tamele

und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Schaefer II,
Grahn und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten und der
Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht er-
kannt:

Das Urteil des Landgerichts Wien vom 20. April 1942 wird im Straf-
ausspruch nebst den diesem zu Grunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben. Die Sache wird im Umfange der Aufhebung zu neuer Verhand-
lung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte, welcher Volljude und im Jahre 1930 wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach dem § 487 StG bedingt zu einer Geldstrafe verurteilt ist, im Januar 1940 einmal der deutschblütigen Sch[] von rückwärts unter die Röcke gegriffen und sie am Geschlechtsteil betastet. Vor und nach diesem Vorfall hat der Angeklagte die Genannte wiederholt an der Brust betastet und sie in den Busen „gezwickt“. Das Landgericht stellt UA.S.5 weiter fest, der Angeklagte habe die Befriedigung seines Geschlechtstriebes bezweckt und sieht in seinem Verhalten einen außerehelichen Verkehr im Sinne des § 2 BlutSchG. Hierfür hat das Landgericht den Angeklagten nach dem § 5 Abs. 2 BlutSchG zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Bei der Zumessung der Strafe hat das Landgericht mildernd die „relative“ Unbescholtenheit sowie das höhere Alter des Angeklagten und weiter den Umstand berücksichtigt, daß die Handlungen des Angeklagten nicht als beischlafähnliche oder als Beischlafersatzhandlungen zu bezeichnen seien und nur der „ausgebliebenen“ Befriedigung einer geschlechtlichen Sinnenlust gedient hätten, erschwerend hat das Landgericht die Begehung der Tat an einem öffentlichen Orte bewertet.

Die gegen dieses Urteil von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft aus den Nichtigkeitsgründen des § 281 Z. 5,9 a öst.StPO den Schuldspruch. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wendet sich unter Berufung auf § 20 ÜberleitVO dagegen, daß das Landgericht auf Gefängnis und nicht auf Zuchthaus erkannt hat.

I. Das Rechtsmittel des Angeklagten hat keinen Erfolg.

Das Landgericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß der Begriff des außerehelichen Verkehrs im Sinne des § 2 BlutSchG sich nicht auf den Beischlaf beschränkt, daß vielmehr eine geschlechtliche Betätigung genügt, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Beischlaf befriedigen will. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes in diesem Sinne ist es nicht erforderlich, daß ein Samenerguß erfolgt oder angestrebt ist. Es genügt, daß der Täter sich in anderer Weise einen wollüstigen Reiz verschaffen will (vergl. das nicht abgedruckte RGUrteil vom 30. Mai 1940 - 2 D 246/40 -), vorausgesetzt, daß nicht eine rein einseitige Verfehlung geschlechtlicher Natur vorliegt. Die Entscheidung

des Großen Senats RGSt Bd. 70 S. 375 besagt nichts Gegenteiliges.

Das angefochtene Urteil ergibt als gewollte Feststellung des Landgerichts, daß der Angeklagte sich durch die unsittlichen Handlungen, welche er an [] Sch[] vorgenommen hat, geschlechtlich erregen und einen wollüstigen Reiz verschaffen wollte. Die Feststellungen des Landgerichts tragen daher die Annahme der vollendeten Rassenschande. Der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9 a öst. StPO ist somit nicht gegeben. Begründungsmängel im Sinne des § 281 Z. 5 öst. StPO sind nicht erkennbar. Wenn das Landgericht bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt, die Handlungen des Angeklagten hätten nur der „ausgebliebenen“ Befriedigung einer geschlechtlichen Sinnenlust gedient, so will es damit ersichtlich nur sagen, daß ein Samenerguß nicht erfolgt sei. Hierauf kommt es aber wie dargelegt nicht entscheidend an. Die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhende Feststellung, der Angeklagte habe zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes gehandelt, erübrigte eine nähere Darlegung der Umstände, aus denen das Landgericht die festgestellte Absicht des Angeklagten entnimmt.

II. Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist stattzugeben. Ihre verfahrensrechtliche Grundlage ist dem § 20 ÜberleitVO zu entnehmen. Bei der Strafzumessung nach einer in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafvorschrift des Altreichs kann die Nichtigkeitsbeschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 20 ÜberleitVO auch auf die Behauptung gestützt werden, eine willkürliche Ausübung des Ermessens oder eine rechtsirrtümliche Anwendung der Strafzumessungsgründe habe bei wahlweiser Androhung verschiedener Strafarten dazu geführt, daß zu Unrecht auf die eine oder auf die andere Strafart erkannt worden sei (vergl. das zum Abdruck bestimmte RGUrteil des erkennenden Senats vom 19. Juni 1942 - 6 D 81/42 -, welches an der Entscheidung RGSt Bd. 76 S. 59 nicht festhält).

Sachlich hat das Landgericht, wie die Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend rügt, nicht hinreichend beachtet, daß die Strafvorschrift des § 5 Abs. 2 BlutSchG nicht dem Schutze einzelner Personen, sondern den Belangen des Deutschen Volkes, namentlich der Reinheit seines Blutes und der Reinhaltung seiner Ehre dient. Die Strafzumessung muß sich daher nach dem Umfange und dem Grade des Verschuldens richten, das den festgestellten Angriffen des Täters auf

auf diese durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsgüter entspricht. Das muß der Tatrichter nach den gesamten äußeren und inneren Umständen der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters prüfen (vergl. RGUrteil vom 20. Juni 1940 - 5 D 214/40 - DR 1940 S. 1522). Diese rechtlichen Gesichtspunkte hat das Landgericht verkannt. Bei der hiernach vorzunehmenden Prüfung wird das Landgericht nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß es sich nicht um einen einmaligen Vorfall handelt und daß der Angeklagte, den das Landgericht als frech und gegenüber Frauen zudringlich bezeichnet, bereits einmal, wenn auch bedingt, wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre bestraft worden ist.

gez.: Tamele

Schoerlin

Schaefer

Grahn

Paul
